

zwar kein stehendes, aber ein sitzendes Heer an Beamten; hier aber haben wir freie Hand. Hier ist es uns möglich, und darum auch nothwendig und Pflicht, ein anderes System, als das bisherige, herzustellen. Das gegenwärtige System wirkt nachtheilig auf die materielle und geistige Entwicklung des Volks. Nicht nur, daß es in den stets wachsenden Besoldungen einen großen Theil der schwer zu erschwingenden Steuern aufzehrt, sondern es hindert auch den Aufschwung der Gewerbe, des Handels und der Industrie durch die Selbstthätigkeit der Staatsbürger, die überall beschränkt ist, und durch das Associationswesen; es gewöhnt an das Sichregierenlassen, an das Gängelband auch in den Gewerben und daran, Alles von der Regierung zu erwarten auch in der Industrie, und an jene Anforderungen zu stellen, die sie nicht befriedigen kann und deren Nichterfüllung dann Unzufriedenheit erregt. Das System des Vielregierens hat daher nicht nur materielle, sondern auch politische Nachtheile. Auch ist es klar, daß die geistige und moralische Kraft eines Volks nicht wächst, wenn es bevormundet und gehindert wird, selbstthätig, möglichst sich selbst zu regieren und zu controliren. Dazu kommt noch, daß dieses Einmischen in Privatgemeindesachen den Reiz der immer wachsenden Vergrößerung in sich trägt, daß der Bevormundende glaubt, es sei Einsicht allein bei ihm, und außerhalb sei eine eben so große Einsicht nicht vorhanden; — eine Ansicht, die bei dem heutigen Culturzustande nicht richtig ist. Die Intelligenz ist heute kein Privilegium oder Monopol der Behörden mehr, sondern ein Gemeingut aller Gebildeten, und darum das vornehme Absprechen von Behörden über Ansichten von Nichtbeamten, die ihnen nicht passen oder gefallen, oder gar Paradoxien scheinen, nicht mehr an der Zeit. Wir müssen ferner mit dem jetzigen Verwaltungssysteme den Glauben verdrängen, als würde die Welt aus ihren Fugen gehen, wenn nicht so und so viele Seiten und Registrandennummern angefüllt werden, wobei man nur darauf sieht, daß sie erledigt werden, und nicht darnach fragt, wie sie erledigt werden. — Die von mir beantragte Reform kann nun sowohl durch die Aenderung unserer bisherigen Gesetzgebung, welche, oft noch von demselben falschen Grundsatz des Viel- und Zuvielregierens ausgehend, die Gemeinden noch sehr bevormundet, als auch, wenigstens theilweise und um einen Anfang zu machen, ohne die Aenderung der bereits bestehenden Gesetze, sogar mit deren Beibehaltung und Ausführung, durch bloße Reform der Art und Weise hierbei, des Verwaltungsganges und des Geistes unserer Verwaltungsbehörden, durch Beschränkung und Abschneidung der übermäßigen über das Gesetz hinaus gehenden Thätigkeit derselben zu Stande kommen. Unserer Städteordnung liegt z. B. der Grundsatz der Selbstständigkeit, Mündigkeit und Selbstregierung der Städte zu Grunde; allein dennoch werden auch sie von den obern Verwaltungsbehörden über die Städteordnung hinaus und gegen sie bevormundet, das Oberaufsichtsrecht zu weit ausgedehnt und angewendet. Eben so ist es mit den Kirchen- und Schul-, ja, auch den Landgemeinden. — Daß aber der endliche

Begfall solcher Bevormundung vortheilhaft auf die moralische und geistige Kraft des Volkes wirken werde, dies beweist das Beispiel Englands. Man kann und wird mir einwenden, die Ansichten sind ganz gut, aber bei uns nicht ausführbar. Allein England hat diesen Beweis geliefert, und daß es auch bei uns gelingen werde, dafür berufe ich mich auf die Autorität eines sehr ausgezeichneten Mannes, des preussischen Oberpräsidenten v. Vinke, welcher in seiner Schrift: „Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens“ schon im Jahre 1815 Folgendes sagt: „Unter den mannichfachen interessanten Ansichten, welche eine nähere Kenntniß von Großbritannien darbietet, ist unstreitig die merkwürdigste der leise und einfache, doch feste und kräftige Gang der großen Staatsmaschine und der ganzen innern Verwaltung des Reichs, ohne sichtbare Einwirkung der Regierungsgewalt. Da giebt es keine Ministerialdivisionen und Bureaux, oder General- und Landesdirectorien, keine Ober- und Unterpräfecten, Regierungs- und Kammercollegien, keine Landes- und Steuerräthe, keine Gensd'armerie- und Polizeicommissaire, fast gar keine sichtbaren Regierungsbeamte, Personen, die aus dem Regieren ein eigentliches Geschäft und Gewerbe machen und sich handwerksmäßig darauf vorbereiten. Die brittische Verwaltung des Innern hat das Eigenthümliche, daß sie nicht durch besoldete Beamte in mancherlei Abstufung von Ober- und Unterbehörden, nicht durch eigne immerwährende Einwirkung schreibender Regierungsgewalten, welche Alles wissen, Alles leiten und regeln wollen, gehandhabt wird, sondern daß sie der eignen Ansicht und Thätigkeit der Einwohner eine große Masse von Geschäften überträgt, daß sie für alle übrigen nur wirkt durch Abfassung von Gesetzen und allgemeinen Verfahrensregeln, durch Auswahl der zur Ausführung geeignetsten Männer, welche solche unentgeltlich als Nebensache bei ihrem eigentlichen Berufe verrichten, und daß sie die Controle ihrer Amtsgeschäftigkeit und Pflichtmäßigkeit hauptsächlich dem Publicum überläßt. Es scheint bei solchem Laufe der Dinge gar kein sogenannter Geschäftsgang gedenkbar zu sein, und doch findet sich in demselben große Ordnung und Lebendigkeit; er hat nicht bloß den frühern einfachen Zeiten genügt, sondern auch für die verwickeltern Verhältnisse und Interessen der gegenwärtigen in dem gewerbreichsten Lande der Welt ausgereicht, u. s. w.“ — Am Schlusse seiner Beschreibung der ganzen innern Verwaltung Englands sagt dann dieser preussische Beamte: „So ist es in Großbritannien, so könnte es auch in andern Staaten sein; die Fähigkeit eines Volkes, öffentliche Geschäfte zum eignen und allgemeinen Besten auszuüben, setzt freilich allgemeinere Existenz von Verstand und Rechlichkeit, Vaterlandsliebe und Gemeingeist, Gewandtheit und Selbstständigkeit voraus, welche anscheinend erst Wirkung einer, die Ordnung, Industrie und Freiheit begünstigenden Verfassung sein können; aber es ist eine tröstende Erfahrung, daß, sobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sind, die Sache bald wie von selbst folgt, und daß die Menschen, bei der ihnen fast überall eignen Neigung für öffentliche Geschäfte, bald die Fertigung dazu erwerben, wenn man ihre Wirksamkeit dabei nur nicht beschränkt. Wenn einzelne Beispiele von den an man-